

Paritätische Regionalkommission Grüne Berufe des Kantons Schaffhausen

Paritätische Regionalkommission
Grüne Berufe des Kantons Schaffhausen

Geschäftsstelle
Telefon direkt 077 523 44 74
info@prk-gaertner-sh.ch

1. Oktober 2018

Allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag für den Garten- und Landschaftsbau im Kanton Schaffhausen

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer

Der Gesamtarbeitsvertrag für die Grüne Branche Kanton Schaffhausen ist vom Regierungsrat des Kantons **allgemeinverbindlich** erklärt worden. Dies bedeutet, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Punkte, **von allen Garten und Landschaftsbaubetrieben (Unterhalt, Umänderungen und Neuanlagen)**, die Arbeiten auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen ausführen, eingehalten werden müssen. Somit haben alle Betriebe im Kanton Schaffhausen, bezüglich der zu bezahlenden Löhne, gleich lange Spiesse.

Für den Vollzug und die Überprüfung der Einhaltung dieses GAVs ist die paritätische Regionalkommission Gärtner Schaffhausen zuständig. Sie setzt sich aus je drei Vertretern der beiden am GAV beteiligten Sozialpartner zusammen, nämlich der Arbeitnehmerorganisation Grüne Berufe Schweiz, Sektion Nordostschweiz und des Verbandes JardinSuisse Schaffhausen und Umgebung.

Die paritätische Kommission hat den Auftrag, sämtliche nötigen Massnahmen für den Vollzug des GAVs zu treffen. Besteht der Verdacht oder liegt eine Meldung bezüglich des nicht Einhaltens des GAVs vor, hat die paritätische Kommission das Recht, Kontrollen durchzuführen, Nachzahlungen anzuordnen und nötigenfalls auch Bussen bis 50'000 Franken auszusprechen.

Im Folgenden erläutern wir verschiedene Punkte. Die Details und Verträge sind auf der Homepage www.prk-gaertner-sh.ch aufgeschaltet:

1. Für wen gilt der Vertrag?

Die allgemeinverbindlich erklärten Punkte gelten für jeden Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus, der Arbeiten auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen ausführt. Somit müssen sich auch ausserkantonale Firmen und Betriebe aus dem Ausland, die Arbeiten im Bereich Unterhalt, Umänderungen, Neuanlagen und allgemeine Umgebungsarbeiten ausführen, an die Vorgaben halten.

2. Wie hoch sind die zu bezahlenden Mindestlöhne

Die im Vertrag festgehaltenen Mindestlöhne sind den Mitarbeitenden in jedem Fall zu bezahlen (vgl. die Tabelle auf der Homepage www.prk-gaertner-sh.ch). Mitglieder von JardinSuisse haben sich an das Lohnregulativ des Verbandes zu halten, welches in einer Position über dem allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohn liegt.

3. Welches sind die wichtigsten Punkte, die auch zu beachten sind?

- Ferienanspruch 25 Tage pro Jahr. Ab dem 50. Altersjahr beträgt der Anspruch 30 Arbeitstage (Art. 41 GAV).
- Jährlich 9 gesetzliche Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, sind zu entschädigen (Art. 44.1 GAV).
- Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen 13.ten Monatslohn (Art. 51.1 GAV).
- Vollzugskostenbeitrag von 15 Franken pro Monat von den Arbeitnehmer (vgl. Punkt 4 dieses Schreibens)
- Alle Arbeitgeber haben ebenfalls einen Beitrag von 15 Franken pro Monat und Mitarbeitenden zu entrichten (vgl. Punkt 4 dieses Schreibens)

4. Vollzugskostenbeiträge

Vollzugskostenbeiträge werden hauptsächlich zur Deckung der Kosten für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages erhoben (vgl. Artikel 23 GAV).

- Alle Arbeitnehmer haben einen Vollzugskostenbeitrag von 15 Franken pro Monat zu entrichten. Diese Pflicht beginnt per 01. Oktober 2018.
Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Nettolohn des Arbeitnehmers und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen. Auszubildende sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
- Alle Arbeitgeber haben ebenfalls einen Beitrag von 15 Franken pro Monat und Mitarbeitenden zu entrichten. Auch diese Pflicht beginnt per 01. Oktober 2018.

5. Für wen gelten die Vollzugskostenbeiträge

Die Vollzugskostenbeiträge müssen von und für alle Mitarbeitenden in den Betrieben bezahlt werden. Ausgenommen sind: Inhaberinnen und Inhaber von Firmen (sowie deren Eltern, Ehepartner/innen und Kinder), Geschäftsleitungsmitglieder, Abteilungsleitende, Bauführende und Lehrlinge.

6. Abwicklung der Vollzugskostenbeiträge

Der Arbeitgeber muss jedem Arbeitnehmer pro Monat 15.00 Franken direkt vom Nettolohn abziehen. Dieser Betrag **ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen – erstmalig auf der Lohnabrechnung Oktober 2018**. Für Mitarbeitende in Teilzeit gilt der Abzug gleichermassen, Lernende sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Es

wird empfohlen, die Beträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer monatlich auf gesonderten Firmenkonten bereitzustellen.
Zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge hat jeder Arbeitgeber der PRK eine Liste aller im vergangenen Jahr dem GAV unterstellten Arbeitnehmer bis zum 31.1. des Folgejahres einzureichen. Die entsprechend auszufüllenden Listen werden den Betrieben von der PRK im November/Dezember 2018 zugestellt.

7. Kontrollen / Sanktionen

Die paritätische Regionalkommission ist berechtigt, die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages zu überprüfen. Dazu kann sie Kontrollen auf der Baustelle oder auch Lohnbuchkontrollen vor Ort durchführen.

Ergeben die Kontrollen Abweichungen vom Gesamtarbeitsvertrag, so werden die Kontrollkosten dem fehlbaren Betrieb auferlegt. Liegen aufgrund einer Kontrolle keine Beanstandungen vor, werden der Firma keine Kosten auferlegt.

Die paritätische Regionalkommission PRK kann Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Garten- und Landschaftsbau gemäss Geltungsbereich, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe bis 50'000 Franken belegen.

Wir sind sicher, dass die Einführung dieses allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sehr viele Vorteile bringt, da alle Betriebe auf dem Platz Schaffhausen bezüglich Lohnkosten gleichlange Spiesse haben. Dies sichert längerfristig die Arbeitsplätze.

Freundliche Grüsse

Matthias Frei, Co-Präsident

Roger Forter, Co-Präsident